



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Postzustellungsauftrag
Landeshauptstadt München
Baureferat
Friedenstr. 40
81671 München

Bearbeitet von Stefan Possart	Telefon/Fax +49 89 2176-2152 +49 89 2176-402152	Zimmer 2304	E-Mail Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen U5-West, PA 79	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.2-3-18	München, 14.07.2021

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Landeshauptstadt München
Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing – Abschnitt PA 79
U-Bahnhof Am Knie bis U-Bahnhof Pasing
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.04.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Satz 6 der Nebenbestimmung 4.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.04.2021 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Das Überpumpen ist bereits ab einem sich einstellenden Aufstau – Differenz der Grundwasserspiegel der beiden gegenüberliegenden Messstellen von Zu- und Abstrom abzüglich der Differenz der Grundwasserspiegel der beiden gegenüberliegenden Messstellen von Zu- und Abstrom im unbeeinflussten Zustand – dieses Ergebnis geteilt durch zwei - von 30 Zentimetern zu beginnen.

Gründe:

Bei der ursprünglichen Formulierung des Planfeststellungsbeschlusses handelte es sich um einen Übertragungsfehler aus dem im Verfahren eingeholten Gutachten des Wasserwirtschaftsamts. Ausgehend von der Erkenntnis, dass beim Ein-

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.de



bringen des Bauwerks der Grundwasserspiegel auf der anströmigen Seite steigen und auf der abströmigen Seite sinken wird, ist es richtig, den für das Überpumpen erforderlichen Aufstau nicht auf Grundlage der Summe, sondern auf Grundlage der Differenz der an- und abströmigen Pegel zu berechnen.

Es handelt sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Ludwigstraße 23, 80539 München
(Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München),
erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Possart
Regierungsdirektor